

Amtsblatt

der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf

Nummer 2

Jahrgang 2010

Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungs-
Masterstudiengang „Public Management“ der Hochschule für angewand-
te Wissenschaften – Fachhochschule Deggendorf und der Fachhoch-
schule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern vom 10.
März 2010

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Weiterbildungs-Masterstudiengang „Public Management“
der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule
Deggendorf und der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
und Rechtspflege in Bayern
Vom 10. März 2010**

Aufgrund von Art. 13, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlassen die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Deggendorf und die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Träger des Weiterbildungs-Masterstudiengangs
- § 2 Studienziel
- § 3 Qualifikationsvoraussetzungen, Zulassung
- § 4 Nachweis fehlender ECTS-Punkte
- § 5 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit
- § 6 Fächer und Leistungsnachweise
- § 7 Studienplan
- § 8 Prüfungsorgane
- § 9 Masterarbeit und Kolloquium
- § 10 Fristen und Termine
- § 11 Bewertung von Leistungen, Prüfungsgesamtnote
- § 12 Bestehen der Masterprüfung
- § 13 Masterprüfungszeugnis
- § 14 Akademischer Grad und Diploma Supplement
- § 15 Sonstige Bestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Träger des Weiterbildungs-Masterstudiengangs

Der Weiterbildungs-Masterstudiengang „Public Management“ wird gemeinsam von der Hochschule Deggendorf und dem Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (Trägerhochschulen) getragen.

§ 2 Studienziel

Der Weiterbildungs-Masterstudiengang „Public Management“ soll Hochschulabsolventinnen und -absolventen mit Berufserfahrung, die ihr Leistungspotential schon unter Beweis stellen konnten, Wissen zum Neuen Steuerungsmodell und insbesondere zum Neuen Kommunalen Finanzwesen vermitteln. Zu diesen Kompetenzen gehören neben Fach- und Methodenwissen auch eine entsprechend entwickelte Sozialkompetenz. Die Studierenden lernen in diesem Studiengang auch, ihren Verantwortungsbereich zukünftig ergebnisorientiert zu steuern und entscheidungsrelevante Führungsinformationen optimal zu nutzen.

Um Gesamtsysteme und -prozesse zu überschauen, wird darauf Wert gelegt, den Studierenden eine strategische und fachübergreifende Denkweise zu vermitteln. Durch diesen ganzheitlichen Ansatz werden sie in die Lage versetzt, Probleme nicht nur aus einer fachspezifischen Sicht anzugehen, sondern den Gesamtnutzen zu optimieren.

Dieses Studium soll die Absolventinnen und Absolventen für eine Position als Führungskraft in öffentlichen Verwaltungen qualifizieren.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen, Zulassung

(1) Die Qualifikation für den Weiterbildungs-Masterstudiengang Public Management wird nachgewiesen durch:

- ein mit der Gesamtnote „gut bestanden“ oder besser abgeschlossenes Hochschulstudium an einer in- oder ausländischen Hochschule oder ein Abschluss der gleichwertig zu einem solchen Hochschulabschluss ist.
Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse sowie der Notenstufe entscheidet die Prüfungskommission.
- eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren nach Abschluss des Hochschulstudiums.

Die zweijährige einschlägige Berufserfahrung kann durch Beschluss der Prüfungskommission ausnahmsweise auf ein Jahr verkürzt werden, wenn die Berufspraxis studienbegleitend erworben wird.
Über die Einschlägigkeit der Berufserfahrung entscheidet die Prüfungskommission.

- das Bestehen eines Eignungsverfahrens nach Abs. 2
- (2) Die studiengangsspezifische Eignung wird durch ein Auswahlgespräch festgestellt.
 Dieses Gespräch besteht aus zwei Teilen und wird von einem Studiengangsleiter und einem Mitglied der Prüfungskommission mit dem einzelnen Bewerber geführt.
 Es soll eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten.
 In den ersten 30 Minuten hat der Bewerber seine Studienmotivation darzulegen (sog. Orientierungsgespräch).
 Dabei wird insbesondere auf die persönliche Situation des Bewerbers eingegangen.
 In den zweiten 30 Minuten soll der Bewerber die Fähigkeit erkennen lassen, dass er in der Lage ist, den Anforderungen an eine künftige berufliche Tätigkeit mit Führungsaufgaben und Anforderungen an das Management gerecht zu werden und somit auch Potenzial und Eignung für den höheren Dienst erkennen lassen.
 Dies geschieht durch eine mindestens 15 Minuten dauernde Präsentation über eine vom Bewerber als aktuell eingestufte Problemstellung aus dem öffentlichen Management.
 Daran schließt sich eine Diskussion über Inhalte und Darstellung der Präsentation an, im Laufe derer Fragen an den Bewerber gestellt werden.
- (3) Die studiengangsspezifische Eignung gilt als nachgewiesen, wenn das Auswahlgespräch mit dem Ergebnis „bestanden“ abgeschlossen wurde.
- Über die Durchführung des Auswahlgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung, die Namen der beteiligten Hochschullehrer, die Namen der Bewerber, die Bewertung und das Ergebnis hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von den beteiligten Hochschullehrern zu unterschreiben.
 Das Ergebnis ist den Bewerbern unverzüglich bekannt zu geben.
 Eine nicht bestandene Eignungsprüfung schließt eine Bewerbung zu einem späteren Termin nicht aus.
- (4) Die Aufnahme des Studiums setzt voraus, dass zwischen den Bewerbern und den Trägerhochschulen ein Vertrag über die Durchführung des weiterbildenden Studiums zustande gekommen ist.

§ 4 Nachweis fehlender ECTS-Punkte

Soweit Bewerber einen die Zulassung begründenden Hochschulabschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen sind, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden ECTS-Punkte.

Fehlende ECTS-Punkte, die bis zu Beginn des dritten Semesters erbracht sein müssen, können auf Antrag bei der Prüfungskommission über zusätzliche ein-

schlägige Berufserfahrung oder die Teilnahme an Hochschullehrveranstaltungen nachgewiesen werden.

Dabei kann jede Variante nur einmalig angerechnet werden.

Maximal sind 30 ECTS-Punkte anrechenbar.

Für die Anrechnung gelten folgende Bedingungen:

- Anrechnung von zusätzlicher einschlägiger Berufserfahrung

1 Jahr einschlägige fachbezogene Berufserfahrung entspricht bis zu 30 ECTS-Kreditpunkten

Die Berufserfahrung muss einschlägig und fachbezogen sein. Die Inhalte des Berufes müssen im Einklang mit dem abgeschlossenen oder dem angestrebten Hochschulabschluss stehen.

Die Berufserfahrung muss zusätzlich zu der in den Zulassungsbeschränkungen geforderten Berufserfahrung erworben worden sein.

- Anrechnung von ECTS-Kreditpunkten, die in Hochschullehrveranstaltungen erworben wurden

Anerkennung der Lehrveranstaltungen erfolgt in ECTS-Kreditpunkten

Lehrveranstaltungen müssen an einer Hochschule oder einer Einrichtung, die mit einer Hochschule vergleichbar ist, belegt worden sein.

Nicht anerkannt werden Lehrveranstaltungen, deren Inhalt im Wesentlichen den Inhalten des grundständigen (Diplom oder Bachelor) und/oder des belegten Masterstudiums entsprechen.

§ 5

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium wird als gebührenfinanziertes berufsbegleitendes Teilzeitstudium angeboten. Es umfasst eine Regelstudienzeit von vier theoretischen Semestern und ein Arbeitspensum von 90 ECTS-Kreditpunkten.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Pflichtfächer in jedem Semester angeboten werden.

§ 6

Fächer und Leistungsnachweise

- (1) Die Module, ihre Stundenzahlen, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die ECTS-Kreditpunkte sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. Soweit für ein Fach verschiedene Lehrveranstaltungsarten vorgesehen sind, erfolgt die endgültige Festlegung im Studienplan.
- (2) Alle Module sind Pflichtmodule.

§ 7 Studienplan

- (1) Die zuständige Fakultät der Hochschule Deggendorf und der Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern erstellen zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird von den Trägerhochschulen unter Federführung der Hochschule Deggendorf erstellt. Der Studienplan wird vom zuständigen Fakultätsrat bzw. dem Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung beschlossen und ist an den Trägerhochschulen hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
 2. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde,
 3. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Kurse,
 4. die Festlegung des zu erbringenden Leistungsnachweises bei den Modulen, die entweder einen endnotenbildenden studienbegleitenden Leistungsnachweis oder eine Prüfung vorsehen,
 5. nähere Bestimmungen zum Abschlusskolloquium.

§ 8 Prüfungsorgane

- (1) Es wird eine Prüfungskommission, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Deggendorf bestellt werden. Mitglieder des Fachbereichs Allgemeine Innere Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern können in beratender Funktion tätig werden.
- (2) Die Aufgaben des Prüfungsausschusses übernimmt der Prüfungsausschuss der Hochschule Deggendorf.

§ 9 Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. In ihr sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen der Praxis anzuwenden. Die Masterarbeit ist persönlich zu präsentieren.

- (2) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt frühestens am Ende der Vorlesungszeit des zweiten und spätestens zu Beginn des dritten Studienseesters. Zur Masterarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte erzielt hat.
- (3) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe soll sechs Monate nicht überschreiten.
- (4) Für die Erstellung der Masterarbeit gilt folgendes Verfahren:
 1. Die Prüferin oder der Prüfer teilen das Thema zu. Die Ausgabe des Themas ist in den Studentenakten aktenkundig zu machen. Hierbei sind mindestens festzuhalten: Name des Studierenden und der Prüferin oder des Prüfers, Thema der Masterarbeit, Tag der Ausgabe des Themas sowie der Abgabetermin.
 2. Studierenden, die trotz eigener Bemühungen kein Thema erhalten haben, teilt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission auf Antrag eine Prüferin oder einen Prüfer zu. Die Masterarbeit wird von Amts wegen spätestens drei Monate nach Abschluss der letzten Fachprüfung ausgegeben, wenn bis dahin weder ein Antrag auf Zuteilung eines Prüfers gestellt noch ein Themenvorschlag eingereicht wurde.
 3. Die fertige Masterarbeit ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich in digitaler Form bei einer zur Entgegennahme ermächtigten Stelle abzugeben. Die Prüfungskommission kann formale Richtlinien für die Masterarbeiten festlegen.
 4. Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist oder auf Rückgabe des Themas sind schriftlich unter Angabe von Gründen spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin zu stellen.
- (5) An die Masterarbeit schließt sich ein Kolloquium (eine mündliche Prüfung) an. Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Studierenden ihre Masterarbeit verteidigen. Das Kolloquium wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt, welche in der Regel die Masterarbeit betreut haben. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten, es kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

§ 10 Fristen und Termine

Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie zu vertreten haben, die Regelstudienzeit um mehr als ein Semester, gilt der Leistungsnachweis als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 11 Bewertung von Leistungen, Prüfungsgesamtnote

- (1) Notenziffern von Prüfungsleistungen werden zu differenzierten Bewertungen um 0,3 erniedrigt oder erhöht; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Die Prüfungsgesamtnote wird durch die Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels aller Endnoten errechnet. Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten der Module entsprechend den ECTS-Kreditpunkten gewichtet. Bei der Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden der Endnote die Notenwerte der differenzierten Bewertung (Klammerzusatz) zu Grunde gelegt.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:
 - A die besten 10 %
 - B die nächsten 25 %
 - C die nächsten 30 %
 - D die nächsten 25 %
 - E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs mindestens zusätzlich zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 12

Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern, der Masterarbeit und dem Abschlusskolloquium mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

§ 13

Masterprüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem Muster in der Anlage 2 ausgestellt.
- (2) Die Endnoten der Masterprüfung sowie die Noten der Masterarbeit werden im Masterprüfungszeugnis auch mit der differenzierten Bewertung (Klammerzusatz) ausgewiesen.

§ 14

Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform: „M.A.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage 3 ausgestellt. Die Urkunde wird von den Präsidenten der Trägerhochschulen unterzeichnet.
- (3) Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Ab-

schluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

Soweit sich aus dieser Satzung nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Hochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Deggendorf vom 08. August 2007 in der jeweiligen Fassung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 21. September 2009 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 10. März 2010.

Prof. Dr. Reinhard Höpfl
Präsident

Die Satzung wurde am 10. März 2010 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. März 2010 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. März 2010.

**Anlage 1
zur Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungs-Masterstudiengang
„Public Management“**

Master Public Management (MPM)			Semesterwochenstunden (SWS)					ECTS	Art der Lehrveranstaltungen	Zulassungsvoraussetzungen/ Prüfungsleistungen 1)	Gewicht für Gesamtnote: XX von 90 ECTS
Modul-Nr.	Kurs-Nr.	Modul-/Kursbezeichnung	Modul	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.				
Übersicht über die Modul-/KursNr., Modul- und Kursbezeichnung, SWS und ECTS											
PM-01	PM1101	Grundlagen des New Public Management	3	3				4	S/SU/Ü	PStA	4
PM-02	PM1102	Finanzwissenschaft	2	2				2	S/SU/Ü	schrP 90 Min.	2
PM-03		Accounting	5					7	S/SU/Ü		7
	PM1103	Drei-Komponenten-Rechnungswesen (Accounting I)		3				4		schrP 90 Min.	
	PM1104	Jahresabschluss-Vertiefung (Accounting II)		2				3			
PM-04		Steuerungsinstrumente	5					7	S/SU/Ü		7
	PM1105	Kosten- und Leistungsrechnung		2				3		PStA	
	PM1106	Controlling		3				4			
PM-05	PM1107	Vertiefung des öffentlichen und privaten Rechts	2	2				3	S/SU/Ü	schrP 90 Min.	3
PM-06		Finanzmanagement und Steuern	4					6	S/SU/Ü		6
	PM2101	Finanzmanagement			2			3		PStA	
	PM2102	Steuern und Kommunalabgaben			2			3			
PM-07	PM2103	Projektmanagement	2	2				3	S/SU/Ü	PStA	3
PM-08	PM2104	Interne Revision und Prüfungswesen	2	2				3	S/SU/Ü	schrP 90 Min.	3
PM-09	PM2105	Wissensmanagement und E-Government	2	2				3	S/SU/Ü	PStA	3
PM-10	PM2106	Beteiligungsmanagement	3	3				4	S/SU/Ü	PStA	4
PM-11	PM2107	Marketing	2	2				3	S/SU/Ü	PStA	3
PM-12		Personalmanagement und Kommunikation	5					7	S/SU/Ü		7
	PM3101	Personalmanagement und Change Management				3		4		PStA	
	PM3102	Kommunikation und interkulturelle Kompetenz				2		3			
PM-13		Qualitätsmanagement und Organisation	5					7	S/SU/Ü		7
	PM3103	Qualitätsmanagement				2		3		PStA	
	PM3104	Organisation				3		4			
PM-14		Europäischer Einfluss auf das Kommunalmanagement	4					6	S/SU/Ü		6
	PM3105	Rahmenbedingungen der Kommunen durch die EU				2		3		PStA	
	PM3106	Europäische Ausrichtung des Kommunalmanagements				2		3			
PM-15	PM3107	Regional Governance	2		2			3	S/SU/Ü	PStA	3
PM-16	PM4101	Internationales Projekt	3				3	5	S/SU/Ü	PStA	5
PM-17		Masterarbeit						17			17
	PM4102	Masterarbeit						15			
	PM4103	Abschlusskolloquium						2		mdIP 30 Min	
SUMME Semesterstunden				17	15	16	3	51			
ECTS/ Semester				23	22	23	22	90			

1) Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

Abkürzungen:

mdIP: mündliche Prüfung
PStA: Prüfungs- und Studienarbeit
schrP: schriftliche Prüfung
SU: seminaristischer Unterricht
SWS: Semesterwochenstunde
Ü: Übung

**Anlage 2
zur Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungs-Masterstudiengang
„Public Management“**



Masterprüfungszeugnis

Herr/Frau

geboren am **in**

**hat nach ordnungsgemäßem Studium die Masterprüfung im Weiterbildungs-
Masterstudiengang „Public Management“
mit der Prüfungsgesamtnote.....und dem Gesamturteil.....bestanden. ECTS-
Bewertung: Grade ..**

Pflichtfächer:

Endnoten:

ECTS-Kreditpunkte

_____ ()	_____
_____ ()	_____
_____ ()	_____
_____ ()	_____
_____ ()	_____
_____ ()	_____
_____ ()	_____
_____ ()	_____
_____ ()	_____
_____ ()	_____
_____ ()	_____
_____ ()	_____
_____ ()	_____

Masterarbeit:

_____ () _____

Abschlusskolloquium:

_____ () _____

Deggendorf, den.....

**Vorsitzendes Mitglied der
Prüfungskommission**

**Der Präsident der
Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung
und Rechtspflege in Bayern**

**Der Präsident der
Hochschule für angewandte
Wissenschaften -
Fachhochschule Deggendorf**

(Siegel)

Allgemeine Bemerkungen:

Die Masterprüfung wurde nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für die Hochschulen und der Allgemeinen Prüfungsordnungen der Hochschule Deggendorf sowie der Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungs-Masterstudiengang „Public Management“ der Hochschule Deggendorf und der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern in ihren jeweils gültigen Fassungen abgelegt.

Notenstufen für die Endnoten und die Masterarbeit:

sehr gut	=	1,0 bis 1,5
gut	=	1,6 bis 2,5
befriedigend	=	2,6 bis 3,5
ausreichend	=	3,6 bis 4,0
nicht ausreichend	=	über 4,0

Das Gesamturteil lautet:

mit Auszeichnung bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,0 bis 1,2
sehr gut bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,3 bis 1,5
gut bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,6 bis 2,5
befriedigend bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 2,6 bis 3,5
bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 3,6 bis 4,0

**Anlage 3
zur Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungs-Masterstudiengang
„Public Management“**



Urkunde

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Deggendorf und die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern verleihen

Frau/Herrn _____

geboren am _____ in _____

aufgrund der am _____

im Weiterbildungs-Masterstudiengang „Public Management“ erfolgreich abgelegten Masterprüfung den akademischen Grad

Master of Arts

Kurzform: „M.A.“

Deggendorf, _____

**Der Präsident der
Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung
und Rechtspflege in Bayern**

**Der Präsident der
Hochschule für angewandte
Wissenschaften -
Fachhochschule Deggendorf**

(großes Siegel)